

Messebetriebsordnung & Ausstellerdokumentation

15. expo-50plus im Zürich HB
25. – 27. Oktober 2024, 11 – 19 Uhr



Messebetriebsordnung Ausstellerdokumentation

INHALT

1. Organisatorisches

- 1.1. Verantwortlichkeiten/Wichtigste Adressen
 - 1.1.1. Veranstalter
 - 1.1.2. Standbauer
 - 1.1.3. Sicherheit, Notfälle aller Art
- 1.2. Weisungsbefugnis
- 1.3. Notfälle

2. Feuerpolizeiliche Bestimmungen

- 2.1. Fluchtwege
- 2.2. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten
- 2.3. Dekorationsmaterial

3. Sicherheit

- 3.1. Bewachung
- 3.2. Haftungsausschluss

4. Versicherung

5. Behördliche Bewilligungen, rechtlich verbindliche Vorschriften, Barverkauf

6. Verteilung von Prospekten und Klebern

7. Logistik

- 7.1. Anlieferung/Zufahrt Haupthalle HB Zürich (Beilage ②)
- 7.2. Standauf-/Abbau

8. Modulstand

- 8.1. Zusatzmobiliar (Beilage ①)
- 8.2. Beschriftung Blende (Formular ①)

9. Technische Installationen

- 9.1. Sicherheit
- 9.2. Elektrizität, Internet

10. Musik, Ton, Lärm

11. Bodenbeläge

- 11.1. Behandlung der Bodenbeläge
- 11.2. Schwere Lasten

12. Reinigung/Abfall

- 12.1. Reinigung
- 12.2. Abfälle

13. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. ORGANISATORISCHES

1.1. VERANTWORTLICHKEITEN/WICHTIGSTE ADRESSEN

1.1.1. VERANSTALTER

APV COMMUNICATIONS LTD.

WILHALDE 2, 5504 OTHMARSINGEN

TEL. 056 442 02 70, WWW.APV.CH, INFO@APV.CH

WÄHREND DER MESSE: DIE BÜRONUMMER WIRD UMGELEITET

1.1.2. STANDBAUER

SMS STANDBAU + MESSE - SERVICE AG

FRAU KARIN DÖLZ, INFO@MESSEBAU.CH

INDUSTRIESTRASSE 56, 8112 OTELFINGEN

TEL. 044 844 34 44, WWW.MESSEBAU.CH

1.1.3. SICHERHEIT, NOTFÄLLE ALLER ART

TRANSSICURA AG

MUSEUMSTRASSE 1, 8021 ZÜRICH

TEL. 0512 20 46 00

WÄHREND DER MESSE:

TEL. 0512 22 39 39 (IN NOTFÄLLEN), 0512 22 39 78 (BEI FRAGEN)

1.2. WEISUNGSBEFUGNIS

Der Messeveranstalter sowie die Bewachungsdienste der Transsicura AG und der SBB sind während der gesamten Messe berechtigt, Weisungen im Rahmen der geltenden Sicherheitsbestimmungen zu erteilen. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheits- und technischen Einrichtungen zu gewähren. Firmen, die den Vorschriften des Messeveranstalters zuwiderhandeln, können von diesem mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Standmiete und alle Nebenkosten.

1.3. NOTFÄLLE

In Notfällen aller Art (auch Diebstahl, Feuer etc.) ist in jedem Fall die Überwachungszentrale, unter Telefon 0512 22 39 39, zu verständigen. Rettungs- und Sanitätsdienste werden ausschliesslich durch die Überwachungszentrale aufgeboden und an die richtige Stelle eingewiesen.

2. FEUERPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

2.1. FLUCHTWEGE

Sämtliche Ausgänge, Gehwege und Fluchtwege müssen gewährleistet und während der Veranstaltung freigehalten werden.

2.2. OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN

Es darf kein offenes Feuer entfacht werden (Kerzen, Duftlampen, Brenner etc.). Ebenso ist das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen nicht zugelassen.

2.3. DEKORATIONSMATERIAL

Dekorationsmaterial wird je nach Örtlichkeit unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Auflagen zur Verwendung freigegeben. Grundsätzlich muss das Dekorationsmaterial als nicht brennbar klassiert sein.

3. SICHERHEIT

3.1. BEWACHUNG

Der Hauptbahnhof wird täglich während 24 Stunden bewacht. Zusätzlich bewacht die Transsicura AG den Anlass während der gesamten Messedauer, in der Nacht und während der Auf- und Abbauzeiten mit zwei uniformierten Leuten.

3.2. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Messeveranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Der Messeveranstalter empfiehlt, **Wertgegenstände nie unbeaufsichtigt zu lassen und über Nacht wegzuschliessen.**

4. VERSICHERUNG

Der Messeveranstalter schliesst automatisch für sich und jeden Aussteller und Mitaussteller und zu Lasten des Messeorganitors eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden gegenüber anderen Ausstellern und gegenüber Besuchern ab.

5. BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN, RECHTLICH VERBINDLICHE VORSCHRIFTEN, BARVERKAUF

Die Messeaussteller sind gehalten, die für die Messe nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung des Messeveranstalters für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkaufshandlungen wird nicht übernommen. **Der Messeveranstalter entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Barverkäufen.**

6. VERTEILUNG VON PROSPEKTEN UND KLEBERN

Die Prospektverteilung ist nur auf der **eigenen** Ausstellungsfläche gestattet. Die Abgabe von Klebern, Ballons und Kaugummis ist untersagt.

7. LOGISTIK

7.1. ANLIEFERUNG/ZUFAHRT HAUPTHALLE HB ZÜRICH

Die Aussteller können mit ihrem PW direkt an die Haupthalle fahren (vgl. Beilage ②), um die Ware auf ihren Standplatz zu bringen. Zu beachten ist vor allem, dass die PWs sofort weggefahren werden, um den Weg/Platz für den nächsten Aussteller freizumachen.

7.2. STANDAUFG-/ABBAU

Der Messeveranstalter weist darauf hin, dass alle Aussteller ihre Stände wenn möglich an allen drei Messetagen jeweils 1/2 Stunde vor Messebeginn, also um 10.30 h, eingerichtet haben sollten. Die Stände werden am ersten Messetag ab ca. 8 h bezugsbereit sein. Es sollte ferner beachtet werden, dass die Stände am letzten Messetag spätestens 1/2 Stunde nach Messeende, also um 19.30 h, geräumt sein müssen, damit der Standbauer mit dem Abbau beginnen kann.

8. MODULSTAND

8.1. ZUSATZMOBILIAR

Zusatzmobiliar kann direkt beim Standbauer bestellt werden, siehe Beilage ①. Die Modulstände sowie das Mobiliar sind Eigentum der sms standbau + messe - service ag und dürfen in keiner Weise, ausser durch die Eigentümerin selbst, verändert werden. Weitere Fragen zum Modulstand und Zusatzmobiliar beantwortet Ihnen der Standbauer (vgl. Punkt 1.1.2.).

8.2. BESCHRIFTUNG BLENDE

Für die genaue Beschriftung des Modulstandes bitte beiliegendes Formular ① ausfüllen. Zusätzlich können Sie Ihre Spezialwünsche angeben wie z.B. eine Blendentafel mit Ihrem Logo. Des Weiteren können Sie auch den Korpus mit Ihrem individuellen Auftritt bestücken, sei dies vorne als Frontfüllung sowie seitlich mit einem Paar individuell bedruckten Seitenfüllungen. Weitere Fragen zur Beschriftung und Mobiliar beantwortet Ihnen der Standbauer (vgl. Punkte 1.1.2. und 8.1.).

9. TECHNISCHE INSTALLATIONEN

9.1. SICHERHEIT

Technische Installationen sind nur durch vom Messeveranstalter bestimmte Firmen (sms standbau + messe - service ag, Lichtwerk GmbH) auszuführen und müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sämtliche elektrisch betriebenen Einrichtungen sind nach Gebrauch abzuschalten; es darf kein unkontrollierter Betrieb erfolgen.

9.2. ELEKTRIZITÄT, INTERNET

In der Standmiete sind die elektrische Einrichtung, der Stromverbrauch und auch der Internetanschluss (wireless) inbegriffen. Die Informationen für den Zugriff auf das SBB-eigene WLAN-Netzwerk erhalten alle Aussteller mit einem separaten Schreiben.

10. MUSIK, TON, LÄRM

Musik-, Showdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und Maschinenlärm an Ausstellerständen müssen vorgängig mit dem Veranstalter abgesprochen werden. Es ist auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen müssen vor der Ausstellung der SUIISA angemeldet werden (www.suisa.ch). Die Veranstalter lehnen jede Haftung ab.

11. BODENBELÄGE

11.1. BEHANDLUNG DER BODENBELÄGE

Bodenbeläge dürfen nicht genagelt oder geschraubt werden, die Benützung von Bolzen und Verankerungen sind verboten. Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

11.2. SCHWERE LASTEN

Schwere Lasten, Dekomaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Roll- und Hubwagen transportiert werden. Diese werden in der Haupthalle (vgl. Plan) von den SBB (bitte vorher telefonisch bei der APV anmelden) zur Verfügung gestellt, müssen aber nach Gebrauch sofort retourniert werden. Grosse Druckstellen sind zu vermeiden, gegebenenfalls sind gefährdete Stellen mit entsprechenden Unterlagsmaterialien zu schützen.

12. REINIGUNG/ABFALL

12.1. REINIGUNG

Die Reinigung innerhalb der Standflächen während der Messe, die Reinigung der nicht zu den Mietflächen gehörenden Passagen sowie die Schlussreinigung der Eventfläche organisiert der Messeveranstalter.

12.2. ABFÄLLE

Abfälle müssen laufend umweltgerecht entsorgt werden und dürfen nicht innerhalb der gemieteten Flächen gelagert werden.

13. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Anmeldung bzw. Abschluss des Ausstellervertrags

1.1. Anmeldeunterlagen

Die Anmeldeunterlagen müssen dem Messeveranstalter vom Aussteller ordnungsgemäss ausgefüllt und termingerecht eingereicht werden. Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" als verbindlich.

1.2. Annahme der Anmeldung und Widerruf der Annahme

Grundsätzlich entscheidet der Messeveranstalter allein und endgültig über die Annahme der Anmeldung. Diese kann ohne Begründung und Kostenfolge zurückgewiesen werden. Der Messeveranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung jederzeit zu widerrufen, wenn es sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Annahmen oder Angaben erfolgte.

1.3. Standplatzzuteilung

Der Messeveranstalter ist bestrebt, aber nicht verpflichtet, die Wünsche des Ausstellers bezüglich Standort und Standmassen zu berücksichtigen. Der Messeveranstalter ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Der Messeveranstalter haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standplatzes ergeben könnten. Für die Zuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Objekte zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe entscheidend.

2. Vertrag

2.1. Zustandekommen des Ausstellervertrags

2.1.1. Zustandekommen des Vertrags

Der Ausstellervertrag bezieht sich ausschliesslich auf die hier bezeichnete Messe. Mit der Bestätigung dieser Anmeldung durch die Messeleitung wird ein rechtsgültiger Ausstellervertrag abgeschlossen.

2.1.2. Anspruch auf Zulassung

Der Anspruch auf Zulassung entsteht mit dem Zustandekommen des Vertrags.

2.1.3. Persönliche Vertragserfüllung

Die Rechte des Ausstellers aus dem Ausstellervertrag sind nicht übertragbar. Für den Eintritt eines Dritten in die Rechtsstellung des Ausstellers, gemäss Ausstellervertrag, ist der Abschluss eines neuen Ausstellervertrags notwendig, welcher von der Messeleitung ohne weiteres verweigert werden kann.

2.2. Rücktritt vom Vertrag

Verzichtet ein Aussteller vor abgeschlossener Standzuteilung (Zustellung der „Definitiven Standzuteilung“) auf seine Teilnahme, so hat er eine Umtriebsentschädigung von Fr. 800.- zu bezahlen, auch dann, wenn der Stand später noch vermietet werden kann. Erfolgt der Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung (Zustellung der „Definitiven Standzuteilung“), so haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten. Bei einer allfälligen Weitervermietung des Standes kann der Betrag vom Messeveranstalter reduziert werden.

2.3. Nichtbezug des Standplatzes

Über Standplätze, die bei Messeeröffnung noch nicht bezogen sind, kann der Messeveranstalter anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Platz fällt ohne weiteres dahin. Der Aussteller haftet jedoch für die volle Platzmiete und die Nebenkosten sowie für allfällige weitere Schäden des Veranstalters.

2.4. Verzicht auf Durchführung

Bei Verzicht auf Durchführung der Messe infolge nicht voraussehbarer politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, höherer Gewalt oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken stehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zu.

2.5. Zahlungskonditionen

Gesamter Betrag wird innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Diese wird 2 Monate vor Beginn des Anlasses zugestellt.

2.6. Zahlungsrückstand des Ausstellers

Bezahlt der Aussteller die Standmiete nicht fristgerecht, wird ihm eine letzte Zahlungsfrist von 10 Tagen eingeräumt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist ist die Messeleitung berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und dem Aussteller den Zutritt und Zugang zum vereinbarten Standplatz zu verweigern. Kann der Standplatz in der Folge nicht anderweitig vergeben werden, haftet der Aussteller ungeachtet des ihm auferlegten Zutritts- und Zugangsverbots für die vereinbarte Standmiete in voller Höhe.

2.7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Im Verhältnis zwischen dem Messeveranstalter und den Ausstellern gilt Gerichtsstand Lenzburg AG. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

3. Vertretene Firmen/Mitaussteller

Mitaussteller müssen auf der Anmeldung aufgeführt werden. Sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Messeveranstalters. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften oder Prospekte.

4. Bewachung

Während der gesamten Messedauer sowie in der Nacht und während der Auf- und Abbauzeiten wird durch den Messeveranstalter eine ausreichende Überwachung gewährleistet.

5. Behördliche Bewilligungen, rechtlich verbindliche Vorschriften, Barverkauf

Die Messeaussteller sind gehalten, die für die Messe nötigen behördlichen Bewilligungen einzuholen und rechtlich verbindliche Vorschriften einzuhalten. Eine Haftung des Messeveranstalters für irgendein behördliches Verbot von Werbung oder Verkaufshandlungen wird nicht übernommen. Der Messeveranstalter entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Barverkäufen.

6. Verteilung von Prospekten und Klebern

Die Prospektverteilung ist nur auf der eigenen Ausstellungsfläche gestattet. Die Abgabe von Klebern, Ballons und Kaugummis ist untersagt.

7. Musik, Ton, Lärm

Musik-, Showdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und Maschinenlärm an Ausstellerständen müssen vorgängig mit dem Veranstalter abgesprochen werden. Es ist auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen müssen vor der Ausstellung der SUIZA angemeldet werden. Die Veranstalter lehnen jede Haftung ab.

8. Hausrecht

Den Anweisungen des Messeveranstalters sowie den Bewachungsdiensten der Transsicura AG und der SBB ist während der gesamten Messe Folge zu leisten. Firmen, die den Vorschriften des Messeveranstalters zuwiderhandeln, können von diesem mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Standmiete und alle Nebenkosten.

9. Unfallverhütung/Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Von den Ausstellern sind alle Vorkehrungen zur Unfallverhütung zu treffen. Näheres ist in der Messebetriebsordnung/Ausstellerdokumentation unter den Punkten 2 und 3 festgehalten.

10. Haftungsausschluss

Der Messeveranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen.

11. Versicherung

Der Messeveranstalter schliesst automatisch für sich und jeden Aussteller und Mitaussteller und zu Lasten des Messeorganisations eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden gegenüber anderen Ausstellern und gegenüber Besuchern ab.